

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Donnerstag u. Samstag; kostet vierteljährig 24 kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 kr.

No. 4. Donnerstag den 9. Januar 1845.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. Aus Anlaß der Weigerung einer auswärtigen Regierung, die im Art. 22. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vorgeschriebene Erklärung auszustellen, ist in neuerer Zeit die Frage zur Erörterung gekommen:

ob der Art. 22. auch auf auswärtige Frauenspersonen Anwendung finde, welche zum Zweck ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen?

Das Ministerium hat sich für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen, indem es von folgenden Erwägungen ausgegangen ist:

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Aufnahme von Männern und der von Frauenspersonen; die Art. 18.—25. handeln ausschließlich von der ersteren, und erst im Art. 26. ist von der Aufnahme von Frauenspersonen die Rede. Der Art. 22. bezieht sich daher schon seiner äußeren Stellung nach bloß auf Männer. Dies ergibt sich aber auch aus dem Inhalt der betreffenden Artikel. Während das Gesetz bei Männern eine ausdrückliche Aufnahme vorschreibt, und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der die Aufnahme Nachsuchende neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide, (Art. 18.) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß hierüber ausweise, (Art. 19. am Schluß) verordnet es im Art. 26. bei Frauenspersonen, daß die mit ihrem Mann übersiedelnde Ehefrau in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Besitzer einer andern Gemeinde nur dann einer besondern Aufnahme bedürfe, „wenn gegen sie eine der im Art. 19. bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird“, und fügt bei, daß mit der so eben erwähnten Ausnahme jede Ehefrau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemanns (Verlobten) von Rechts wegen theilhaftig werde.

Eine Frauensperson, welche sich mit einem Ortsbürger verheirathen will, braucht also dem Gemeinderath keinerlei Nachweisung zu geben, weder hinsichtlich ihres Vermögens, noch hinsichtlich ihres Prädikats, es bedarf nur einer einfachen Anzeige, und will der Gemeinderath ihre Verheirathung mit dem Ortsbürger und ihren dadurch von selbst gegebenen Eintritt in das Ortsbürgerrecht ihres Ehemanns hindern, so muß er den Beweis führen, daß sie an einem der gesetzlichen Mängel leide und also einer vorgängigen Aufnahme bedürfe. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22. auf eine solche Frauensperson selbst ausgeschlossen.

Denn entweder hat der Gemeinderath den Beweis des Vorhandenseins eines solchen Mangels in ihrem Prädikat nicht geführt, sei es, daß er deren Zulassung ohne Einrede

anerkannt hat, oder daß er mit dem versuchten Beweis nicht aufzukommen im Stande war: dann hat sie das Bürgerrecht durch ihre Verheirathung von selbst erworben, es gründet sich ihr Eintritt in dasselbe unmittelbar auf das Gesetz, nicht auf ein ihre Aufnahme aussprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussetzung des Art. 71. überhaupt nicht vorhanden; oder es wurde wirklich gegen sie bewiesen, daß sie nicht das gesetzliche Prädikat habe: dann konnte der Gemeinderath auch nicht gezwungen werden, sie aufzunehmen; nahm er sie aber dennoch auf, so war seine Aufnahme eine freiwillige, die er nun nicht selbst wieder als eine nichtige anfechten kann, da er zur Zeit der Aufnahme von dem Anstande bereits Kenntniß hatte; die von ihm gleichwohl beschlossene Aufnahme also einer Entsamung auf die spätere Wichtigkeits-Klage vollkommen gleich zu achten ist.

Allerdings ließe sich auch noch der Fall denken, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse die Gemeinde-Behörde in die Täuschung versetzte, ihr Prädikat sei wirklich ein fehlerfreies und sie bedürfe dem zu Folge gar keiner Aufnahme; allein wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Fall einer Ersleichung der Aufnahme in das Bürgerrecht durch falsche Zeugnisse an und für sich gleich zu achten sei, so würde es doch eine unstatthafte Gesetzes-Ausdehnung sein, wenn man den Art. 71. auch auf diesen Fall anwenden wollte, da die klaren Worte des Artikels nur von der Aufnahme in das Bürgerrecht sprechen und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf. Auch würde es bei der entgegen gesetzten Annahme an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen, von welchem Zeitpunkt an die in Ziffer 4. des Art. 71. bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen sei.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes werden von dieser Ansicht des K. Ministeriums des Innern hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Den 30. Dec. 1844.

Königl. Oberamt.
Vogel, A. V.

G m ü n d.
(Vorladung zum Santsverfahren.)

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesetzten Tagen vorgenommen. Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Massen zu machen haben, in dem Adler-Wirthshause zu Leinzell mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung der Güterpfleger und die Genehmigung des Verkaufs der Massen, wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden in der — auf die beiden Verhandlungen folgenden nächsten Oberamts-Gerichts-Sitzung von den Massen ausgeschlossen.

Die Schulden-Liquidation findet statt in der Santsache

1)
des nun gestorbenen
alt Anton Maier,
gewesenen Bürgers und Ausgedingmüllers zu Leinzell,
am
Dienstag den 11. Febr. 1845.,
Morgens um 9 Uhr.

2)
der Wittwe des weiland
Johannes Eberhard,
gewesenen Bürgers und Kesslers, auch Sägenseilers in Leinzell,

Katharine, geb. Heinzmann,
am
Mittwoch den 12. Febr. 1845.,
Morgens um 8 Uhr.

Den 7. Januar 1845.
Oberamts-Richter
Straub.

W e l z h e i m.
(Gläubiger-Vorladung.)
Das Königl. Oberamts-Gericht Welzheim hat das K. Gerichts-Notariat und den Stadtrath dahier mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des **Johann Georg Vogel,** Stadt-Accisers dahier,

beauftragt, und es werden nun diesem Auftrage zufolge sämtliche Gläubiger und Bürgen des Stadt-Accisers Vogel aufgefordert, am
Dienstag den 18. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die Documente, auf welche sich dieselben gründen, in Original vorzulegen, auch sich über den etwa zu Stand kommenden Borg- und Nachlaß-Vergleich, so wie über den Fahrniß-Verkauf und den provisorisch aufgestellten Güterpfleger zu erklären.

Die Nichterscheinenden, oder diejenigen, welche ihre Forderungen bei der unterzeichneten Stelle vor dem Schlusse des Liquidations-

Protocolls nicht schriftlich ange-
meldet haben, und deren Ansprüche
nicht aus den Acten hervorgehen,
haben es sich selbst zuzuschreiben,
wenn ihre Forderungen bei der
außergerichtlichen Erledigung des
Bogel'schen Schuldenwesens unbe-
rückichtigt bleiben.

Alle und jede Gläubiger aber,
welche sich nicht ausdrücklich wegen
eines Borg- oder Nachlaß-Ver-
gleiches, wegen der Bestätigung
des Fabriß-Verkaufes und des
Güterpflegers erklären, werden
als der Mehrheit der Gläubiger
ihrer Kategorie, die sich deshalb
ausdrücklich geäußert haben, bei-
stimmend angenommen.

Den 4. Jan. 1845.

Das K. Gerichts-Notariat
und
der Stadtrath zu Welz-
heim.
vdl. Gerichts-Notar
Bröm.

L o r c h,

D.A. Welzheim.

(Gläubiger = Aufforderung.)
Behufs der außergerichtlichen Er-
ledigung des Schuldenwesens des
Steuer = Aufsehers Jäger
dahier

werden in Folge oberamtsgericht-
lichen Auftrags Alle, welche an
denselben etwas zu fordern haben,
hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche
binnen 20 Tagen bei den unter-
zeichneten Stellen durch Vorlegung
ihrer Beweis = Mittel geltend zu
machen, widrigenfalls sie es sich
selbst zuzuschreiben haben, wenn
sie nach Abschluß der Schulden-
Verweisung nicht mehr berücksich-
tigt werden können.

Den 4. Januar 1845.

Königl. Amts- Gemeindeg-
Notariat. Rath.

G m ü n d.

(H a u s - V e r k a u f.)

Das — dem Glasermeister
Sebastian Garb
dahier zugehörige 2stodige Wohn-
haus nebst Garten in der vorderen
Schmidgasse wird am

Samstag den 11. Jan. 1845.,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause unter obrig-
keitlicher Leitung im öffentlichen
Aussreich verkauft werden, wobei

sich die Kaufsliebhaber einfinden
mögen.

Den 19. Dec. 1844.

Stadtschultheißen = Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

Bis 1. April d. J. hat die
Stadt = Pfllege dahier



—: 13,000 fl.
gegen 2fache gericht-
liche Sicherheit in

größern und kleinern Posten aus-
zuleihen.

Diesjenigen, welche hiervon Ge-
brauch machen wollen, haben sich
unter Vorlegung von durch die be-
treffenden Pfand = Behörden aus-
gestellten Informativ = Unterpfands-
Scheinen anzumelden.

Den 7. Januar 1845.

Stadt = Pflleger
Doll.

H e u b a c h.

(Liegenschafts = Verkauf.)

Bei der heute stattgefundenen
Schulden = Liquidation des geistes-
kranken

Jacob Waibel,

Bürgers und Tagelöhners dahier,
wurde der Beschluß gefaßt, die
vorhandene, in No. 117. 121. u.
126. vom Jahre 1844. dieses
Blattes beschriebene Liegenschaft am
Dienstag den 14. Januar 1845.,

Vormittags 10 Uhr,

zum dritten, aber letzten öffentlichen
Verkaufe zu bringen, was hiermit
unter dem Anhange bekannt gemacht
wird, daß später ein Nachgebot
nicht mehr angenommen wird.

Den 12. Dec. 1844.

Stadtschultheißen = Amt.
Komettsch.

W a l d s t e t t e n.

(H a u s = u n d G ü t e r -
V e r k a u f.)

Im Wege der Execution wird
das dem

Sebastian Geiger

von Waldstetten gehörige, von Josef
Bofer erkaufte, im Schlatzhölzle bei
Waldstetten gelegene

Wohnhaus sammt $\frac{5}{8}$ Morgen

Grasgarten dabei,

am Montag den 13. Jan. 1845.,

Nachmittags 1 Uhr,

an den Meißbietenden im öffentli-
chen Aussreich auf hiesigem Rath-

hause verkauft, wobei sich die Lieb-
haber einfinden wollen.

Den 23. Dec. 1844.

Schultheiß Barth.

E i n z e l l.

(Liegenschafts = Verkauf.)

Mittwoch den 5. Februar 1845.,
Vormittags 10 Uhr,

wird in der Gantsache der Johann
Eberhard's Wittwe dahier fol-
gende Liegenschaft auf hiesigem
Rathszimmer im öffentlichen Aus-
sreich verkauft:

1) Fel an einem zweistodigen
Wohnhaus, Scheuer u. Stall,
unter einem Dach, eigen;
ca. $\frac{1}{2}$ Brtl. Gras- u. Rübengarten,
so wie ungefähr $\frac{1}{2}$ Brtl.
Allmand = Nutzheftung,
wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 7. Januar 1845.

Gemeinderath.
Schultheiß Dolderer.

A l f d o r f.

(Keile Kartoffeln.)

Die unterzeichnete Stelle hat
gegen —: 800 Simri guter Kar-
toffeln zu verkaufen, und bietet sie
mit dem Bemerken feil, daß solche
in beliebiger Quantität und zu
billigen Preisen abgegeben werden.
Freiherrl. vom Holz'sches
Rentamt.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Bürger = Verein.)

Montag den 20. d. M. wird
im Gasthof zum rothen Ochsen ein

M a s k e n = B a l l

abgehalten werden.

1) Für jedes Vereins = Mitglied
sowohl, als für männliche Mas-
ken, besteht ein Entrée von 12 kr.

2) Es dürfen Fremde — d. h.
solche Personen, die nicht hier
wohnen, gegen Entrichtung des
Entrée von 12 kr. für jede Manns-
Person, eingeführt werden.

3) Die Einführung erstreckt sich
auch auf hier wohnende Wittwen
und insbesondere auch auf ledige
Frauenzimmer von Nicht = Mitglie-
dern des Vereins. Frauen von
Nicht = Mitgliedern dürfen nicht
eingeführt werden.

4) Auch ist der Zutritt von Schulkindern und Söhnen von Mitgliedern, wenn diese Söhne nicht selbst außerordentliche Mitglieder sind, unter keinen Umständen gestattet.

5) Billets für den Ball können bis Abends 5 Uhr des Balltags bei dem Vereins-Cassier, Eduard Forster, abgeholt, in soweit sie nicht vom Vereinsdiener bezogen werden.

6) Billets für Damen-Masken können nur von Vereins-Mitgliedern gelöst werden und auf der Rehrseite des Billets muß der Vor- und Name desjenigen Mitglieds bemerkt sein, welches die Maske einführen will.

7) Nur anständigen Masken wird der Eintritt erlaubt.

8) Die Eröffnung des Balles geschieht Abends 7 Uhr.

Den 8. Januar 1845.

Der Vorstand:
A. Köhler.

G m ü n d.

(Bürger-Verein.)

Künftigen Samstag den 11. d. M., Abends 7 Uhr, werden die Mitglieder des Vereins abermals in dem gewohnten Local zu erscheinen eingeladen.

Es soll an diesem Abende die erste Besprechung über bürgerliche Angelegenheiten stattfinden, deren Fortsetzung in der Folge, nach dem ausdrücklichen Wunsche der Vereins-Mitglieder, durch Einladungen im Intelligenz-Blatte jedesmal bekannt gemacht wird.

Hauptsächlich wird eine nähere Besprechung über die in Bälde vorkommende Wahl eines Stadtrathes bezweckt, und da solche Wahlen der sämtlichen Bürgerschaft wichtig sein müssen, so ergeht hiemit die freundschaftliche Einladung auch an unsere andern Mitbürger, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, diese Besprechung durch ihre Gegenwart zu beehren, um die gegenseitigen Ansichten auszutauschen und den zu Wählenden zu bestimmen.

Der Vorstand:
A. Köhler.

G m ü n d.

Holzschützen-Gesellschaft.

Den verehrlichen Mitgliedern der Holzschützen-Gesellschaft wird hiemit zu wissen gethan, daß der heurige

Masken-Ball

im Vereins-Lokale bei Josefwirth Aich am Montag den 13. Januar gegeben wird.

Den 2. Januar 1845.

Der Vorstand.

G m ü n d.

Ein Landmann wünscht in Bälde 300 fl. aufzunehmen, und kann hiefür eine 2fache Versicherung in Güter einsetzen.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

G m ü n d.

Es werden von zwei Landmännern je ein Capital von 300 fl. und 450 fl. aufzunehmen gesucht. Die Versicherung ist zweifach und kann das Nähere erkundigt werden bei

der Redaktion.

G m ü n d.

(Wein-Verkauf.)

Freitag den 17. dieß verkauft der Unterzeichnete folgende reingehaltene Weine im Aufstreich: 5 Eimer 1835er Mundelsheimer Käsberger, 3 1/2 Eimer 1842er Klein-Bottwar,

3 Eimer 1842er Markolsheimer, wozu die Kaufsliebhaber in seine Behausung eingeladen werden.

Den 6. Jan. 1845.

A. Frank, Kaufmann.

G m ü n d.

Eine Hopfen-Anlage mit ungefährr 800 Stangen ist dem Verkauf ausgesetzt — von Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Mehrere Wägen guten Pferdewagen hat zu verkaufen Kaufmann Wanner's Wittve.

G m ü n d.

Einen neuen Glaskasten, so wie Komode und Kleiderkasten hat zu verkaufen

Schreiner Beck in der hintern Schmidgasse.

W e i l e r,

Oberamts Gmünd.

(H a u s - V e r k a u f.)

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein gegenwärtig auf dem Gänswasen besitzendes

zweistödiges Wohnhaus nebst 30 Ruthen Grundstück dabei, auf welchem mehrere Obstbäume stehen,

aus freier Hand im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen.

Liebhaber hierzu wollen sich am Samstag den 11. Januar d. J., Nachmittags 1 Uhr, bei Speisewirth Johannes Feisel dahier einfinden.

Lehrer Schwänzle.

G m ü n d.

Unterzeichneter nimmt unter annehmbaren Bedingungen einen ordentlichen jungen Menschen in die Lehre und kann der Eintritt sogleich geschehen.

Dieser, der Ältere, Bäckermeister.

G m ü n d.

(Verlorenes.)

Vergangenen Montag ging in hiesiger Stadt eine Herrenstedenadel (eine Leier vorstellend) verloren. Der redliche Finder wolle sie gegen angemessene Belohnung abgeben bei

der Redaktion.

G m ü n d.

Theater-Nachricht.

Morgenden Freitag zum Vortheil des gehorsamst Unterzeichneten:

Die sieben Mädchen in Uniform.

Singspiel in 2 Akten von Angely. Zu dieser Abend-Unterhaltung dabei ergebenst ein

C. Greiner.

Berichtigung. In der Annonce vom Kön. Forstamt Lorch in No. 2. dieses Blattes ist statt „gesunder Fichtenpflanzen per 1000 Stück zu 1 fl 30 fr.“ zu lesen: „per 1000 Stück 1 fl. 40 fr.“